

in angeschlossener Copey zu ersehen, wegen der Unglücklich Jämmerlichen Mordthat dess accreditierten Unserer brieftrageren Rhattschreiberen [Jean-Denis] Techtermanss [Herr] zu Bionnens von Freyburg Ihre Verhoffte Wirkung keiness Wegs erreichen, ia dardurch grössere beschwährlichkeit auss beschwährlichkeiten anwachsen ist, So haben Wir Unumbgenklich erachten, Und Verhoffen wollen, dass für dass erstere ratione dess Obersten Alltss Uns was denselben betrifft, ... die gebührende remedur, wie Wir dan nochmahlen mit möglichsten nachtruck, Und gezimmemdem respect Unablässlich Insistieren, auss den adducierten gründen allsobald gnädig verschaffen, Und für dass andere aber wegen so empfindlich= Und grausammer Unthat, wie ... [ihm, dem Herzog,] schon dess mehreren bekandt, die Justiz mässige Execution gegen den ... fehlbahren anordnen werde."

Mit dem Ausdrücke der Hoffnung, dass man ihren Begehren stattgeben und sie dadurch weiterer Schritte enthebe, schliesst das Schreiben.

1) Als Dokument "Litt: E" bezeichnet.

Kopie - AH 3, 294-295 - Blatt 295^r leer

115

1708 März 7., Frauenfeld

A

KUNDSCHAFTSAUFNAHMEN¹ [DER KANZLEI FRAUENFELD] IN SACHEN STREIT-
HANDEL ZWISCHEN DER GEMEINDE "S: PELAGII
GOTTSHAUSS" EINERSEITS UND DESSEN [NIEDER]-
GERICHTSHERRN, DEM STIFTE BISCHOFZELL,
ANDERSEITS

Die Ausschüsse der Gemeinde Gottshaus "stellen" Kundschaft "Contra Lobliches Collegiat Stifft zu bischoff Zell ihre gerichtsherren, welche aber wider nachfolgendte Zeügen, umb dass sie actores selbst, und nit unparteyische kundschaft sager seien, Solennissime excipiert haben [:]

1. Jacob huober von ohngefähr 40 iahren Müller in der so genanten krapfenmühle [ev. Krapfenmühle, Gem. Amriswil TG], ehe dessen aber zu weberwyl [Eberswil] wohnhaft Zeüget nach erinnerung des Eyds: vor 16. iahren [1692], als er mit teodoress wäbers dochter, zu besagten weberschwyl ein hochzeiter gewesen, und sein schwächer ihme auff die da selbstige mülle setzen wolle, hab ess geheisen er müesse sich bey der Stifft Bischoff Zell, und

dem ... Obervogt [von Gottshaus] umb den einzug, und hindersitzrecht anmelden, und dannethin es für die gemeindt bringen; als nun die Cohrherren Zu Bischoffzell, und der ... Obervogt den willen darin geben, die gemeind aber ein vorbehalt gemacht", dass - sofern einer der "burger" innert 8 Tagen Anspruch auf Uebernahme der Mühle stelle - sie diesem zugesprochen werden solle, hätten Hans Jakob Wälter und dessen Bruder, der "schreiber Zu haubtwyl", seinen "schwächer" aufgesucht "und haben selbigem bedeutet, dass er sich diser mülle entmüessigen solle, woruber der schwächer ihnen 4. ducaten auf sein des Zeügen, guotheissen hin versprochen, wan [sie] ihn wollen da sitzen lassen". Er, der Zeuge, habe sich anfänglich gegen diese Forderung gesträubt, sich aber schliesslich doch zur Zahlung bequemt. Das "hindersitz, und einzug geld" habe er gleichfalls entrichtet. Doch sei er dann bloss zwei Jahre auf der Mühle geblieben "und wüsse [daher] von ihren recht[s]ammenen dass geringste nit Zu sagen, endet darmit sein ausag".

2. Josef Ruggli "aus den Tröll [Trön] in gottshausgerichten bey 55. iahr alt" sagt unter Eid aus, er vermöge sich noch so weit zu erinnern, "dass man in der gemein Gottshaus burger angenommen, iedoch wüsse er wohl, dass hanss Conrad Etter von rugglishuob [Rugglishub]" 60 fl. und dessen Bruders Sohn 40 fl. hätten zahlen wollen. Dessen ungeachtet, habe die Gemeinde weder den einen noch den andern aufnehmen wollen. "Auf befragen ob dan den grichts und schutzherren [gemeint das Stift Bischofszell resp. den zu jener Zeit reg. Bischof von Konstanz] selbigen gefällig gewesen?" habe der Zeuge zu Protokoll gegeben, dass, auch wenn diese damit zufrieden gewesen wären, es die Gemeinde doch "nit erstattet" hätte. Doch - so der Zeuge - könne er nicht sagen, "obs die Gerichtsherren hätten wollen oder nit, wüsse auch sonst von keinem casu Zu melden, das in Einer ohne Zufridenheit aller treien theiler [gemeint sowohl der Gemeinde, als auch des Stiftes und des Bistums] wäre angenommen worden; wormit er sein ausag geendet."
3. Peter Wälter aus Gottshaus, 54 Jahre alt, macht folgende beeidigte Aussage: Er könne sich nicht daran erinnern, dass zu seiner Lebzeit "ein burger angenommen worden, wan aber etwan ein frömder auf ein lechen begehrt, habe man ein gemeind gehalt, und die umbfrag gehen lassen, ob kein burger verhanden, der auff solches lechen Zu sitzen verlangte? wan dan keiner sich angemeldt, hab man den frömnden glückh gewünscht; Im ubrigen erzelt Er Ess wegen hans Conrad Etterss, so umb dass burgerrecht

60. fl: geben wollen, den Obigen Zeügen ... ruggli von wort zu wort gäntzlich gleich auch mit dem hinzuthuen, dass er von keines fahl wüsse, dass nit alle trey theil Zufriden gewesen, Endet darmit sein aussag."

1) Das Dokument ist als "Copia 2 [?]" bezeichnet.

Kopie - AH 3, 297-298

116

1715 Juli 6.

A

AUSSAGEN [DES EHEMALIGEN LANDVOGTES IM RHEINTAL, FIDEL ZURLAUBEN?]¹, ZUHANDEN DER STADT ALTSTAETTEN

"Es haben sich dato Bey mir, [Fidel Zurlauben], angemelt, alss Verabgeschickhte von der Statt Altstetten auss dem Oberen Rhyntal Beyde Herren; Grichts-Amman N.N. Näff, und N.N. Geisser Statt Amman allda. mit Vor- und anbringen, Wass massen dieselbe gesambter Räth und burger, Mit einem Lobwürdigen Gottshausses Mariae-Hilff daselbsten, Wegen einem Vor ungefahr dreyen Jahren an sich erkaufftem Stuckh Guoth in sehr grossse Weithleuffigkeit und Streith erwachsen; undt dass umb so vil mehr, Weilen Sye von der Statt= undt Burger-schafft Altstetten Vermeinthen, dass die alldortige Klosterfrawen Lauth dem under mihr de Anno 1709 ergangenem güetlichem burger Rechtss-spruch nit den gwaldt hetten, einige andere Güether fehrners an sich Zuo erkauffen, sonderen nach den buochstäblichen enthalt dess ... Spruchss sich Zuo halten Verbunden Wären. Alss welcher Jhnen nichtss Mehreres Zuo gebe, dan bey den 'Wurcklichhabendten Güetheren'² (Wie die beschaffen) ohne Verspruch Zuo Verbleiben: So aber ess durch Tausch, da die auffgaab 100. gl. übertreffen: oder an ganthfählen Kündfftlichen in Mehrerer Zahl der Güetheren an sich bringen Wurden; alssdan dem Ewigen Verspruch Underworffen sein solle'³ Wan und aber (Wie ermelt) diser Streith nunmehr Vor beiden vorgehndehren Herren Landtvögten [nämlich Hans Heinrich Marti, Landvogt von 1710 bis 1712, und Johannes Schiess, Landvogt von 1712-1714], auch Vor einem Jahr Vor einer ... Session Zuo Frauenfeld [gemeint anlässlich der gemeineidg. Tagsatzung] gewaltet⁴, Und aber Von dissmahligen Regierendem ... Landvogt [Hans Rudolf] Werdmüller sye Von der Statt Altstetten per recessum dahin Verfelt Worden, dass ermelte streithige Gueth an sich selbstn Zuo Jhrem Merckhlichen schaden Zuo behalten Und die verkeüfferin darumb Zuo befridigen. Alss Wären sie dess Eigentlichen Ver-